

lich an der Entwicklung in den imperialistischen Staaten Westeuropas sichtbar.

Die Entlassung

aus der Staatsbürgerschaft der DDR

Da die Entlassung das Ausscheiden aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR bedeutet, ist für die Anwendung dieses Rechtsinstituts kein Grund gegeben, wenn der betreffende Bürger Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR hat. Nur wenn ein Bürger bereits Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR hat oder nehmen will, ist er antragsberechtigt und wird eine Entscheidung über die Entlassung durch die zuständigen Organe möglich. Es ist unerläßlich, daß der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt im Ausland in Übereinstimmung mit der Gesetzlichkeit der DDR begründet worden ist oder begründet wird.

Der Antrag auf Verlegung des Wohnsitzes und der auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft sind voneinander zu unterscheiden. Die positive Entscheidung über die Wohnsitzverlegung bedeutet nicht zugleich auch die positive Entscheidung über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, sondern stellt nur eine notwendige Voraussetzung für die Entlassung dar. Aus diesem Grunde werden in der genannten VO vom 15. September 1983 die die Wohnsitzänderung betreffenden Fragen unabhängig von Regelungen der Staatsbürgerschaft des Ausländers oder DDR-Bürgers normiert. Weder für Ausländer, die ihren Wohnsitz in die DDR, noch für DDR-Bürger, welche auf die in der VO geregelte Weise ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, wird dadurch deren Staatsbürgerschaft berührt.

Unter dem Einfluß des kalten Krieges gegen die DDR und im Ergebnis gezielter Abwerbung haben Staatsbürger die DDR illegal verlassen und sich hauptsächlich in der BRD niedergelassen. Ihre DDR-Bürgerschaft wurde dadurch nicht aufgehoben. Das war selbst dann nicht der Fall, wenn die betreffenden Personen eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben sollten. Die Fortdauer der DDR-Bürgerschaft eröffnete diesen Personen die Möglichkeit, wieder in die DDR zurückzukehren. Ein Teil von ihnen hat diese Chance genutzt und damit eine frühere Fehlentscheidung korrigiert.

In Ausübung ihrer Souveränitätsrechte bestimmte die DDR durch das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16. Oktober 1972 (GBl. I 1972 Nr. 18 S. 265), daß alle Personen, die vor dem 1. Januar 1972 die DDR unter Verletzung der Gesetzlichkeit verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, die Staatsbürgerschaft der DDR verlieren. Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des betreffenden Personenkreises, soweit diese ebenfalls ihren Wohnsitz ohne Genehmigung außerhalb der DDR haben.

In dem seither vergangenen Jahrzehnt sind gleichgelagerte Fälle aufgetreten. Den Personen, die vor dem 1. Januar 1981 die DDR ohne Genehmigung verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, wurde durch die VO zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR vom 21. Juni 1982 (GBl. I 1982 Nr. 22 S. 418) die Staatsbürgerschaft der DDR mit Wirkung vom 1. Juni 1982 aberkannt. Zum gleichen Zeitpunkt verloren deren Abkömmlinge, sofern sie ohne Genehmigung der staatlichen Organe der DDR ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben, die Staatsbürgerschaft der DDR.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft ist in dieser VO — anders als im Gesetz vom 16. Oktober 1972 — rechtlich als Form der Aberkennung qualifiziert worden.

Um das Entstehen von Staatenlosigkeit zu verhindern, wird eine Entlassung nur vollzogen, wenn der Antragsteller bereits eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt. Stehen einer Entlassung zwingende Gründe entgegen — sie können sich z. B. aus staatlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Interessen der DDR ergeben —, kann sie nicht ausgesprochen werden. Solche Gründe können z. B. dann vorliegen, wenn durch eine Entlassung eine gesetzlich gebotene Strafverfolgung unterbunden, die Realisierung materieller, finanzieller oder anderer Forderungen an den Antragsteller beeinträchtigt oder die Erfüllung des Wehrdienstes verhindert würde.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz enthält Regeln, mit denen das Entstehen von doppelter Staatsbürgerschaft vermieden werden soll. Dazu dient u. a. die gesetzliche Festle-